

# Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl.  
Bringelohn; zu gleichem Preise, aber  
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene  
Colonnen ober deren Raum 10 Pfg.,  
Reklamzeile 25 Pfg.

N. 62.

Mittwoch, den 22. April 1914.

8. Jahrgang

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

### Bekanntmachung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Dienststunden im Rathaus allgemein auf die Zeit von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt sind.

Sprechstunden mit Ausnahme ganz dringender Fälle, nur vormittags. Die Einwohner werden dringend gebeten, diese Anordnung im Interesse eines geordneten Geschäftsganges zu beachten.

Hochheim a. M., den 18. April 1914.

Der Magistrat. Arzbächer.

### Bekanntmachung.

Die Befehl- und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. Februar 1912 wiederholt aufmerksam gemacht:

§ 3. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf einem öffentlichen Wege oder Straße befinden, beleuchtet sein. Die Beleuchtung hat durch hellbrennende saubere Laternen zu geschehen.

Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Personalförderung dienen, müssen auf der oberen linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegenkommenden und Ueberholenden deutlich wahrgenommen werden können.

Bei Fuhrwerken anderer Art genügt in der Regel die Anbringung einer Laterne. Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke (§ 10 der Wegepolizeiverordnung vom 7. November 1899) können sie auf vorderrahmen Straßen am Taglicht befestigen oder auf der linken Seite des Fuhrwerks gehend selbst tragend. Am Vorabend der Fahrt muß die Leuchte des Fuhrwerks oder, was dies bisher noch gebräuchlich ist, zwischen den Rädern zu befestigen und nur wenn die Art der Ladung (Fahrgut, Vieh usw.) die Befestigung am Wagen selbst ausschließt, an der linken Seite des Fuhrwerks (bei zwei Zugtieren, des linken Zugtieres anzubringen).

Außer dieser einen Laterne ist aber in folgenden Fällen noch eine zweite zu führen:

a. wenn der Vorderrahmen der einen Laterne von rückwärts nicht deutlich wahrgenommen werden kann, sei es weil die Laterne nicht entsprechend eingerichtet, oder angebracht ist oder sich z. B. wegen der Bauart des Wagens (Möbelwagens) oder wegen seiner Ladung (Heu usw.) nicht dorthin anbringen läßt. Eine entsprechende zweite Laterne ist dann so am Fuhrwerk zu führen oder durch eine zweite Person nachzutragen, daß sie das Fuhrwerk rückwärts beleuchtet;

b. für Fuhrwerke, deren Ladung seitlich oder nach hinten in geladenebringenderweise hervorsteht (z. B. Langholzfuhren usw.). Die zweite Laterne ist neben dem hervorsteckenden Teil der Ladung von einer zweiten Person zu tragen, wenn sie nicht an diesem Teil der Ladung befestigt werden kann. Jedes in der Fahrt befindliche, wie auf der Straße haltende (vergl. § 48 der Wegepolizeiverordnung) Fuhrwerk hat, sofern Breite und Beladung des Wagens es gestatten, die linke Seite des Weges zu vermelden und sich auf der rechten Seite oder wenigstens soweit auf der Mitte des Weges zu halten, daß auf der linken Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Hochheim a. M., den 21. April 1914.

Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Der Herr Minister des Innern hat dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Berlin zur Förderung seiner Zwecke für die Zeit vom 10. Mai bis einschließlich 16. Mai 1914 die Abhaltung einer Kollekte in der ganzen Monarchie in Gestalt einer sowohl in den Häusern wie auf Straßen und Plätzen zu veranstaltenden öffentlichen Sammlung bewilligt. Die Kollekte wird durch ehrenamtlich fungierende Organe des Roten Kreuzes, hauptsächlich unter Mithilfe der Organisationen der Vaterländischen Frauenvereine, der Kriegervereine, des Jungdeutscherbundes u. a. eingesammelt werden. Alle Sammler müssen zur Vermeidung von Mißbräuchen ausnahmslos mit polizeilichen Ausweisen für die Einsammelungszeit versehen sein.

Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Veranstaltung tatkraftig zu unterstützen und den örtlichen Organisationen des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz und den ihm Hilfe leistenden Verbänden auf Wunsch möglichst Förderung angedeihen zu lassen.

Wiesbaden, den 14. April 1914.

Der Königliche Landrat.  
von Heimbürg.

3. Nr. 1. 1131.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 18. April 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Drei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein. Die Namen und Wohnort, in Frankfurt a. M., Wiesbaden, Biebrich a. Rh., Höchst a. M., Griesheim a. M., Bad Homburg v. d. H., Oberursel, Oberhessen, Langburg a. d. Elms, Dillenburg und Ronsdorf, außerdem auch nach die Wohnung des Besitzers versehen lassen, oder an denen eine Steuernummer mit

Angabe des Versauerungsortes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden nach Maßgabe der §§ 74—77 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. Juli 1912 (Reg.-Amtsbl. S. 317/18) wird gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, den 23. März 1914.

Der Regierungspräsident. J. B. v. Giza.

(Zu Pr. I. 19. 11. L. 236.)

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. April 1914.

3. Nr. 1.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 18. April 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes, Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladebelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16—19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage).

Der Beförderung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet.

Auf Schweine, die zur abschließenden Schlachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Der Untersuchung bei der Entladung bedarf es nicht, wenn sämtliche Schweine des Transportes am Tage der Entladung selbst oder am Tage vorher bereits bei der Entladung auf der Eisenbahn amtstierärztlich untersucht worden sind und der Nachweis dafür durch ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erbracht ist.

§ 2. Die von Viehhändlern und Transportunternehmern zum Schweinetransport benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fuhrwerke, sowie aller sonstigen zu oder bei einer solchen Beförderung von Schweinen benutzten Behälter und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Futtertröge usw.) sowie auch die Labelstellen sind nach jedesmaligem Gebrauche auf Grund des Abz. 2 des § 38 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (abgedruckt in einer besonderen Beilage zu Nr. 105 des Reichs- und Staatsanzeigers) nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Anlage A zu § 3 dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zu reinigen und allwöchentlich einmal gemäß § 13 der Anlage A derselben Anordnung zu desinfizieren.

§ 3. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. Januar 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 15) und die Ergänzung zu letzterer vom 2. Juli 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 187/88) werden gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, den 23. März 1914.

Der Regierungspräsident. J. B. v. Giza.

(Zu Pr. I. 19. 11. L. 236.)

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. April 1914.

3. Nr. 1.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 18. April 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

### Bekanntmachung.

Der wegen schlechter Bitterung ausgefallene Bemerkungs- gang findet nunmehr am

Donnerstag, den 23. April 1. Js., vormittags 8 Uhr

statt.

Hochheim a. M., den 16. April 1914.

Das Schöngesamt. Arzbächer.

Hessen-Nassaulische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Sektion: Landkreis Wiesbaden.

Zur Vermeidung unedler Einprüche gegen die Berechnung der Umlagebeiträge zur Hessen-Nassaulischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ersuche ich die kleinen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß nach § 28 der neuen Genossenschaftsgesetz (Amtsblatt Nr. 5 für 1913) mindestens für jeden Betrieb 30 Arbeitstage und, wenn der Unternehmer oder sein Ehegatte versichert ist, 45 Arbeitstage anzusetzen sind.

Der hiernach zu zahlende Mindestbeitrag berechnet sich für das Jahr 1913 für Biebrich auf 1,75 Mark, für die übrigen Gemeinden des Kreises auf 1,50 Mark.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.  
von Heimbürg.

An den Magistrat zu Hochheim a. M.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hochheim a. M., den 17. April 1914.

Der Magistrat. Arzbächer.

### Bekanntmachung.

Das öffentliche Impfgeschäft findet in diesem Jahre wie folgt statt:

#### A. Erstimpfung.

Am 7. Mai 1. Js., nachmittags 3 Uhr, für die in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis Ende Februar 1913 geborenen Kinder und die Kinder aus früheren Jahren, die entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Am 7. Mai 1. Js., nachmittags 3½ Uhr, für die in der Zeit vom 1. März bis Ende Juli 1913 geborenen Kinder.

Am 8. Mai 1. Js., nachmittags 3 Uhr, für die in der Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1913 geborenen Kinder.

#### B. Wiederimpfung.

Am 6. Mai 1. Js., nachmittags 3 Uhr, für alle im Jahre 1902 geborenen schulpflichtigen Knaben und die in den Jahren 1901 und 1900 geborenen schulpflichtigen Knaben die noch garnicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Am 8. Mai 1. Js., nachmittags 4 Uhr, für alle im Jahre 1902 geborenen schulpflichtigen Mädchen und die in den Jahren 1901 und 1900 geborenen schulpflichtigen Mädchen die noch garnicht, oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Erstimpfungen finden im Rathaus und die Wiederimpfungen im Schulgebäude, Saal Nr. 5 statt.

Die Nachschauen werden jedesmal acht Tage später zur selben Stunde und in demselben Lokale abgehalten.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden aufgefordert, für Gefäßung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in den Impf- und Nachschauterminen Sorge zu tragen, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Bestrafung aussetzen.

Zum Impfarzt in diesem Jahre ist Herr Dr. Theodor Santus bestellt.

Vor den Impfungen werden den Impflingen bezw. deren Vertretern Verhaltensmaßregeln zugestellt, auf deren Beachtung besonders hingewiesen wird.

Hochheim a. M., den 14. April 1914.

Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

## Nichtamtlicher Teil.

### Tages-Rundschau.

Berlin. Nach den bisherigen Dispositionen verläßt das Kaiserpaar Montag, den 4. Mai, nachmittags, Korsu, um sich über Tortolina nach Genua zu begeben, wo die Ankunft am 6. Mai gegen 8 Uhr abends erfolgen dürfte. Nach einem Aufenthalt von 2 bis 3 Stunden wird die Reise nach Karlsruhe fortgesetzt; die Ankunft dafelbst erfolgt am 7. Mai nachmittags. Am 8. Mai wohnt der Kaiser einer größeren Gesellschaft bei der Tüftel bei und besucht dann die Hofbibliothek, um von dort nach Karlsruhe zurückzufahren. Am Abend des 8. Mai reist das Kaiserpaar nach Braunschweig ab, wo am 9. die Taufe des Erbprinzen stattfindet. Von Braunschweig kehrt der Kaiser am 10. abends nach Wildpart zurück, während der Kaiser um dieselbe Zeit nach Regensburg abreist, wo am 11. Mai große Truppenübungen stattfinden. Am 12. Mai abends verläßt der Kaiser Regensburg und reist nach Wiesbaden, wo für die Tage vom 13. bis 18. die Festspiele angelegt sind. In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai kehrt der Kaiser dann nach Wildpart zurück.

Das preussische Abgeordnetenhaus nimmt am heutigen Dienstag nach beendeten Osterferien seine Beratungen wieder auf. Das Landtagsgesetz steht zunächst auf der Tagesordnung. Interessante Debatten werden nach dem Wohnungsgesetz und die Entscheidung über die Anträge zur inneren Kolonisation bringen. Die Nationalliberalen wollen 100 Millionen, die Volksparteier 300 Millionen für die Zwecke der inneren Kolonisation bereit stellen. Die Regierung hat zu bedenken gegeben, daß ein allzu beschleunigtes Tempo der inneren Kolonisation der Sache nur schaden würde.

Von den Handelsverträgen. Eine unveränderte Verlängerung der bestehenden Handelsverträge ist bekanntlich nicht zu erwarten. Rußland wird eine ganze Menge und zum Teil einschneidender Veränderungen an den gegenwärtigen Tariffestellen verlangen; aber auch Österreich-Ungarn wird nach allem, was bisher aus Wien bekannt geworden ist, in eine Verlängerung der unveränderten Verträge nicht einwilligen. Die Behauptung, es habe an amtlicher Stelle in Berlin den Wunsch ausgesprochen, in Verhandlungen wegen Veränderungen des Vertrages einzutreten, ist indessen den Tatsachen voraus. Handelsverträge haben wir außerdem noch mit Italien, Belgien, der Schweiz, Rumänien und Serbien. Diese Staaten haben sich zu der Frage wegen der Erneuerung der 1917 ablaufenden Handelsverträge noch nicht geäußert. Heftige Zolltariffverhandlungen werden uns jedoch in keinem Falle erspart bleiben; der Deutsche Reichstag wird sich schon im nächsten Winter mit diesen handelspolitischen Fragen zu beschäftigen haben, deren Erörterung im Dezember 1902 zu so stürmischen Sitzungen und zu so leidenschaftlicher Obstruktion führte, wie sie der Deutsche Reichstag vorher und auch nachher bis auf den heutigen Tag nicht wiedergegeben hat.

Die Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt bezeichnet der amtliche Bericht als befriedigend. Die Zahl der Arbeitslosen hat abgenommen, trotzdem ist die Nachfrage nach Arbeitskräften bei den Nachweisstellen rege zu nennen. Da der Sommer vor der Tür steht, ergeben sich somit auch günstige Aussichten für die allgemeine Wirtschaftslage. Bemerkenswert ist ein Ueberangebot an aus-

te Wiesbaden, 20. April. Der am 6 Uhr nachmittags in den Kommunalanlassungssaal zu Wiesbaden einberufenen 48. Kommunalantrag des Regierungsbereichs Wiesbaden wurde zur festgesetzten Stunde bei vollzähliger Haus- von dem stellvertretenden städtischen Landtagskommissar, Regierungspräsident Dr. v. Reiffers mit einer Ansprache eröffnet, in der er zunächst darauf hinwies, daß die Erfüllung der weitzergreiften Aufgaben der Verwaltung auch im laufenden Rechnungsjahre ohne Steigerung der bisherigen Steuererhebung erfolgt sein. Die städtischen Lebensversicherungskasse, deren Errichtung im vorigen Jahre beschlossen worden ist, habe am 15. November 1913 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet. Schon Mitte Februar d. J. waren die für Versicherungsanträge im Gesamtbetrage von über rund 3½ Millionen Mark eingegangen, von denen der weitaus größte Teil von solchen Personen herrührte, welche vernünftiger Weise durch die Erleichterung der Beitragskassen zu dem Entschluß gekommen sind, ihr Leben zu versichern. Dürfte dieser schöne Erfolg als ein Beweis dafür angesehen werden, wie der vorjährige Beschluß, einem wirklichen Bedürfnis gerecht geworden ist, so weist dabei die Tatsache noch besonders erfreulich, daß ein erheblicher Teil des jungen Unternehmens schon jetzt von der „Vaterseinererung“ ausgefüllt wird. Aus dem Berichte des Landesauschusses des Reiches des weileren hervor sei sehr beachtenswerter Beitrag über die Mittel zur Verminderung der Schuldenlage bei gleichzeitiger Vergrößerung der Widerstandsfähigkeit der Straßenverkehrs, den Antrag auf Schaffung der Stelle einer Hilfsleiterin und die Vorlage wegen der Förderung des Baues von Wohnhäusern für Beamte der 5. und 6. Dienststufe und Angehörte des Wirtschaftsverbandes. Als ständiges Mitglied des Kommunalantrages übernimmt

Abgeordneter Herrmann-Johann von der Gasse, die die Anwesenheit vollstommen und brachte das Kaiserthum aus, in des die Verammlung befreit eintrug. Der Vorstand wurde in seiner feierlichen Zusammenkunft wiederholt: Abgeordneter Dr. Hermann-Johann a. M., Vorsitzender; Abg. Dr. Albert-Wiesbaden, stellvertretender Vorsitzender; die Abgeordneten Vogt-Wiesbaden und Groos-Offenbach, Schriftführer; die Abgeordneten Hengsberger-Frankfurt und Wollmeier-Kennetod, stellvertretende Schriftführer. Abg. Dr. Hunsler übernahm hierauf den Vorsitz und gedachte zunächst der im letzten Jahre verstorbenen, sehr verdienten Mitglieder des Hauses: Hartmann-Habdmann, Dr. Bedmann-Wiesbaden, Adolf-Bettendorf und Dr. Heussen-Kamm-Frankfurt a. M. Das Plenum ehrte das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident begrüßte sodann die neu gewählten Abgeordneten Dr. Vogt-Frankfurt a. M. und Vizepräsident Wagner-Kassel, welche letzterer an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausgeschiedenen Abgeordneten Gustav-Fischer-Stuttgart getreten ist. Die dem Hause zugegangenen Vorlagen und Anträge wurden sodann den verschiedenen Ausschüssen zugewiesen. Hierauf vertagte sich das Haus auf Mittwoch, den 22. d. d. m., um 11 Uhr, zu welcher Sitzung die Tagesordnung nach festgestellt werden wird.

Wiesbaden. Der 55 Jahre alte Schriftsteller Kray von hier wurde am Sonntag, als er seinem Hute, den ihm der Wind weggerissen hatte, nachlaufen wollte, von einem Auto überfahren, dessen Anführer er nicht bemerkt hatte. Er erlitt einen Unterschenkelbruch und einen Armbruch. Der Automobilist nahm den Verletzten mit nach Erbenheim.

Wiesbaden. Gestern verstarb hier Dr. phil. Heinrich Börsen, früher Stadtpfarrer in Kassel, der von Ende 1901 bis 1913 der „Rheinischen Volkszeitung“ in Wiesbaden als Chefredakteur vorstand und sie in vorzüglicher Weise mit Erfolg leitete.

Friseur-Verbandsstag. Die dritte Landesverbandssammlung der Friseure von Hessen und Nassau tagte am Montag in Wiesbaden unter Vorsitz von Klein-Wiesbaden in Behinderung des ersten Vorsitzenden Zimmer-Darmstadt. Vertreten war die Großherzoglich Hessische Regierung und die Handwerkskammer Darmstadt und Wiesbaden. Samstags 11 dem Verbande angehörigen Innungen hatten Delegierte entsandt. Nach dem von Spang-Darmstadt gegebenen Geschäftsbericht ist der Verband auf 707 Mitglieder gestiegen. Eine ganze Reihe von gestellten Anträgen riefen lebhaftes, lundenslanges Debattieren hervor. So fand ein Antrag auf Anrechnung der Friseurkassen der Innungen und weibliche Lehrlinge, sowie Verbot von Kurven für letztere. Ein Antrag auf Einführung von gleichmäßigen Prüfungsbestimmungen für das Friseurgewerbe in Stadt und Land wurde zum Beschluß erhoben. Ein Antrag auf Errichtung von Meisterprüfungskommissionen für jedes Gewerbe, was vor allem die hessischen Friseure interessiert, fand Annahme. Ein Antrag dahin, daß das Befähigen von Lehrlingen nur auf dem gesetzlichen Weg von drei Jahren geschehen kann, wurde dem Verbandsvorstand überwiesen. Ein Beschluß wurde des weiteren dahin gefaßt, daß sich die Innungen im Bezirk dahin einig werden, kein Blattwerk mehr zu gewähren. Bei dem Punkt „Einzelblätter“ (Einzelblätter) kam man dahin überein, den Innungen zu empfehlen, jeweils am zweiten Freitag völlig zu schließen. Ein Antrag, dahin zu wirken, daß in den Kassen ähnlich wie in Bayern Friseurzimmer eingerichtet werden, um dieselben an Friseurmeister zu vermieten, wurde angenommen. Als nächster Verbandstagort wurde Gießen gewählt.

Der seit einiger Zeit hier zur Ruhe weilende Hermann Sieba aus Riga erlitt vor dem Kaiser Friedrich-Bad einen Herzschlag; er wurde ins Städtische Krankenhaus verbracht, wo er bald darauf verstarb.

Der künftige Müllablagungsplatz der Residenzstadt Wiesbaden am Alsterhorn auf der linken Rheinseite wird am 22. April nachmittags einer Besichtigung unterzogen und vor allem die Ausdehnungsfläche des Platzes in Augenblick genommen werden. An dieser Besichtigung nehmen Vertreter des Großherzoglich Hessischen Finanzministeriums, Abteilung Forts und Kameradewerwaltung, Vertreter der Stadt Mainz und die Abgeordneten des hessischen Landtags in der Stadt Mainz teil.

Der Diener eines Arztes in der Friedrichstraße hat sich am Montag nachmittags in seiner Manier erschossen. Er hatte die Entlassung aus seiner Stelle begehrt.

Am Montag traten dahier die Vorstände der Krankenkassen in Schierstein, Biersbach und Hochheim sowie zweier Betriebskassen zu einer Besprechung über die Aufstellung einer gemeinsamen Voranschlagsliste für die Wahlen zum Versicherungsamt zusammen. Bezüglich der Voranschlagsliste der Arbeitgeber wurde eine Einigung erzielt, nicht aber bezüglich derjenigen der Arbeitnehmer, so daß für diese zwei Voranschläge gemacht werden, einer von den freien Gewerkschaften und der andere von den übrigen Arbeitern.

Schwurgericht. Das Urteil gegen den fürsorgelosen 14er wegen Straßenraubs usw. lautete auf 2 Jahre 6 Monate Gefängnis sowie 3 Tage Haft. Der Staatsanwalt hatte 3 Jahre Gefängnis und 3 Wochen Haft beantragt.

Schwurgericht. Bei Gelegenheit der Schwurgerichtssitzung, welche nunmehr gestern ihren Abschluß gefunden hat, sollte noch verhandelt werden auf eine Anklage, welche vor einer ganzen Reihe von Jahren bereits erhoben worden war. Es handelt sich dabei um einen Mann namens Hellmann aus Hofheim als Angeklagten, und seine Straftat besteht darin, daß er damals seine ihm lästige Ehefrau, indem er sie im Bett mittelst eines Kessels, welches er ihr auf den Kopf legte, erschoß, ums Leben brachte. Der Fall hatte J. J. ein großes Aufsehen gemacht. Hellmann wurde vor die Geschworenen gestellt, er konnte jedoch nicht verurteilt werden, weil Zweifel vorlagen, ob man es bei ihm mit einem Ranne zu tun hat, der im vollen Besitz seiner Geisteskräfte ist. Lange Zeit wurde er durch Irrenanstalten herumgeschleppt, endlich jedoch wieder entlassen und der Mann fand dann bald die zweite Frau, die den Mann hatte, ihm die Hand zum „ewigen“ Bunde zu reichen. Auch an dieser Ehe hat er nicht lange Freude gehabt. Zum Schluß verlor er ihr den Garaus zu machen, wie er ihrer Vorgängerin den Garaus gemacht hatte. Das brachte ihn aufs neue in Konflikt mit den Behörden. Man hoffte, gelegentlich der diesmaligen Schwurgerichtssitzung wider ihn verhandeln zu können, das aber erwies sich in letzter Stunde noch als unmöglich, weil auch jetzt wieder Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstanden sind und weil seine neuerliche Beobachtung in einer Irrenanstalt sich als notwendig herausgestellt hat.

Rüdesheim. Die Frage der Anwendung des Generalpardons auf das hiesige Verbrechen ist beim Reichsgericht sehr erörtert worden. Anlässlich einer Anklage wegen Steuerhinterziehung, die gegen einen praktischen Arzt in Rüdesheim a. Rh. erhoben worden war, hatte der Angeklagte, der zu etwa 12 000 Mark Geldstrafe verurteilt worden ist, geltend gemacht, daß das Landgericht Wiesbaden, das am 28. Oktober 1913 seine Verurteilung ausgesprochen hat, zu Unrecht die Nachprüfung darüber unterlassen habe, ob ihm nicht der Schutz des § 8 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 zufließen könne. Denn er habe sein Einkommen zum Wehrbeitrag in ordnungsmäßiger Weise angegeben. Da diese Angabe aber erst nach der Verurteilung des Angeklagten erfolgt ist, konnte die diesbezügliche Revision nicht mehr eingelegt werden. — Das Reichsgericht hat die Revision entsprechend dem Antrag des Reichsanwalts verworfen.

Rüdesheim. Ein beim Brückenbau beschäftigter Zimmermann fiel am Montag vormittags in den Rhein und ertrank. Die Leiche konnte noch nicht geborgen werden.

Frankfurt. Die Revision des Chauffeurs Wilhelm Drent, der wegen fahrlässiger Tötung eines Dienstherrn vom Landgericht Frankfurt zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, wurde vom Reichsgericht verworfen und damit das Urteil bestätigt.

Frankfurt. Der Verkehr im Südbahnhof hat sich seit Eröffnung der neuen Gassentunneln ganz beträchtlich gehoben. Im letzten Jahr betrug die Einnahme aus Fahrkarten 61 Prozent.

Zwei junge Leute, der Arbeiter Karl Wagner und der Arbeiter Wilhelm Sindemann, beide aus Nürnberg, die beabsichtig-

ten, eine bayerische Eisenbahnfahrt von Köln nach Frankfurt im D-Zug Köln-Frankfurt auszuführen, konnten in Wiesbaden festgenommen werden und im Frankfurter Bahnhof der Frankfurter Kriminalpolizei übergeben werden.

Die Verlegung des Zoologischen Gartens tritt immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Der Bezirksverein Sachsenhausen bemüht sich, die Verlegung des Gartens aus dem Ostend nach der Gasse durchzuführen. In der nächsten Zeit soll in einer Verammlung die Frage eingehend behandelt werden.

Die Kriminalpolizei verhaftete in der Person des 28-jährigen Handlungsgehilfen Hans Beer aus Groß-Habersdorf den Schwindler, der in den letzten Tagen bei Ehefrauen erschien und angab, ihr Gatte habe im Hofe das Linsenlag umgeworfen und seine Kleider beiseite, wobei er nicht weniger als 6 Anzüge erschwindelte.

Im Oktober v. J. verkaufte ein Kaffeehändler hier Kartoffeln an Privatleute. Während oben in den Säcken noch hübsche Kartoffeln lagen, waren sie unten mehr oder weniger verdorben. Das Schöffengericht verurteilte den Kaffeehändler wegen wissentlicher Rohrausmittelstücherei zu 40 Mark Geldstrafe.

5 junge Leute aus Kassel teilten, wie der Frankfurter Generalanzeiger meldet, ihren Eltern in hinterlassenen Briefen mit, daß sie sich nach Frankreich begeben hätten, um in die Fremdenlegion einzutreten. Das Kasselgericht soll die jungen Leute auf unrichtige Weise verhaftet haben.

Oberreifen. Die 35-jährige Ingenieurin Müller hat sich in ihrer Wohnung mit Petroleum begossen, dann einen mit Petroleum gefüllten Schwamm in den Mund genommen und angezündet. Nachbarn fanden die völlig verkohlte Leiche.

Dillenburg. Der Arbeiter Schmidt aus Odenbach a. N. drang hier in die Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Frau und verletzete diese und die Schwiegermutter durch Messerschläge. Der Täter wurde verhaftet.

## Allerlei aus der Umgegend.

Mainz-Kassel. An dem Bahnübergang am Größt-Ludwigplatz wurde am Sonntag der 35-jährige Kaufmann Fritz Hirschhorn aus Frankfurt von einem von Frankfurt nach Wiesbaden fahrenden Zug überfahren und auf der Stelle getötet. Ansehend liegt der Leiche vor. Die Leiche wurde nach dem Friedhof Mainz-Kassel verbracht.

Mainz. Ueber die Auffindung der Leiche des 33-jährigen Kaufmanns Fritz Hirschhorn aus Frankfurt an dem Bahnübergang oberhalb Kassel in der Nacht vom Samstag auf Sonntag nachmittags. Der Lokomotivführer des in Kassel Samstagabend 9 Uhr 21 abfahrenden Personenzuges nach Wiesbaden bemerkte plötzlich kurz nach dem Uebergang einen Menschen auf dem Geleise liegen. Die Entfernung war aber derart kurz, daß ein Ueberfahren unabweisbar war. Der Zug wurde zum Halten gebracht und die sogleich verfügbare Leiche eines gut gekleideten Mannes gefunden. Aus verschiedenen Papieren wurde später festgestellt, daß es sich um den oben genannten Hirschhorn handelt, der in Frankfurt ein Geschäft mit Kautschukwaren betrieb. Bei der Leiche wurden über 600 Mark in bar, eine goldene Uhr nebst Kette und mehrere wertvolle Brillantstücke vorgefunden. Jemand eine Angabe über die Ursache des Selbstmordes wurde bei der Leiche nicht gefunden. Daß es sich um einen Selbstmord handelt, geht daraus hervor, daß H. über einen hohen eiserne Zaun kletterte, auf den der Zug hängte und sich in den Zug warf. H. hatte erst vor einigen Wochen ein in guten Verhältnissen befindliches Mädchen aus angesehenen Familien in Frankfurt geheiratet und war erst seit einer Woche von der Hochzeitsreise nach Frankfurt zurückgekehrt. Sein Schwiegervater und seine junge Frau wurden noch in der Nacht verhaftet und kamen bald darauf im Automobil in Kassel an. Der junge Frau wie ihrem Vater ist der Selbstmord ein Rätsel. Die Leiche wurde nach Frankfurt gebracht.

Station Weiskau bei Mainz. Die Errichtung eines alten Wäldes der Gemeinde Weiskau steht unmittelbar bevor, am 1. Mai wird die Baustelle für die Staatsbahn eröffnet.

Darmstadt. Kaum hat sich die nach Neustadt führende Spur zur Entdeckung des Mordmordes, an dem Ingenieur Brechner als trügerisch erwiesen, so beschäftigt sich diesmal eine Person selbst als den Mörder. Es handelt sich nach solchen eingegangenen Meldungen um einen Jagdhüter, der sich gegenwärtig in dieser Jagdhütte befindet, zur Zeit des Mordes aber sich auf freien Fuß befand. Dieser Mann will die Tat verübt haben und hat über sie eine Anzahl näherer Angaben gemacht. Sein angebliches Geständnis begnügt jedoch sehr berechtigten Misstrauen, da verschiedene Angaben des Mannes mit den wirklich festgestellten Tatsachen im schärfsten Gegensatz stehen.

## Dermisantes.

Ein Bürgermeister als Schwindler und Hochkapler. Der zweite Bürgermeister von Kassel, Eduard Alexander, ist durch die Kasseler Staatsanwaltschaft in einem Berliner Hotel verhaftet worden. Die Verhaftung erfolgte auf Grund von Feststellungen, die ergeben hätten, daß der zweite Bürgermeister von Kassel ein Schwindler u. Hochkapler sei, der sich durch seine Stellung auf Grund gefälschter Legitimationspapiere und Staatsurkunden erschwindelt habe. Im Wirklichen heißt er nicht Eduard Alexander, sondern Heinrich Thormann. Er war vor mehreren Jahren Kreisassistent in Nieder-Barnim und wurde wegen Betrugs zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Gefängnisstrafe hat er aber nicht voll abgesessen und wurde seit dieser Zeit wiederholt verfolgt. Im Herbst vorigen Jahres wurde die Stelle des zweiten Bürgermeisters in Kassel frei. Es meldeten sich 700 Bewerber, darunter ein Bromberger Magistratsassessor Eduard Alexander, der sehr gute Qualifikationen aufwies. Im Dezember v. J. trat er sein Amt an und hatte sich sehr schnell große Beliebtheit in Kassel erworben. Vor ein paar Wochen gelangte an die Staatsanwaltschaft in Kassel eine Anzeige wegen Erpressung gegen den zweiten Bürgermeister Alexander. Sie war von einer früheren Bekannten Alexanders erstattet worden. Vor mehreren Jahren hatte Alexander, der damals Magistratsassessor in Weiskau war, Beziehungen zu dem Mädchen und hatte ihm nach und nach 2000 Mark abgenommen. Bei der Prüfung der Angelegenheit fiel der Staatsanwaltschaft eine Unstimmigkeit in den Personalien des zweiten Bürgermeisters auf, und sie ersuchte in einem Schreiben, diese aufzuklären. Der zweite Bürgermeister antwortete in grobem Ton. Der Staatsanwaltschaft fuhr nach Berlin und erlangte sich hier im Ministerium des Innern genau nach dem zweiten Bürgermeister von Kassel. Aus den Akten ergab er, daß nur ein Eduard Alexander in den letzten Jahren das Amt bekleidet hat und zwar erst im Jahre 1909 und nicht im Jahre 1907, wie der Kasseler Bürgermeister, und daß dieser ein Eduard Alexander, Kreisassistent in Friedland sei. An der Identität dieses Kreisassistenten Eduard Alexander ist nicht zu zweifeln. Aber da ein anderer Eduard Alexander überhaupt nicht ein Magistratsassessor gemacht hatte, mußte der Eduard Alexander in Kassel der falsche sein. Die Staatsanwaltschaft vernahmte nun, daß der Erste Bürgermeister von Kassel mit Alexander eine angebliche Dienstreise nach Berlin unternahm. Als sie in einem Berliner Hotel ankamen, wurde der zweite Bürgermeister Alexander verhaftet. Bei seiner Vernehmung verweigerte der Bekannte jede Auskunft. Es gelang jedoch festzustellen, daß er demnach sei mit dem 32 Jahre alten Thormann, der im Jahre 1907 Kreisassistent in Nieder-Barnim gewesen ist und seine Stelle verloren hatte, weil er wegen Betrugs zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Thormann hatte diese Strafe nicht ganz verbüßt und da er sich zum Wiederantritt auf Aufforderung nicht meldete, wurde ein Steckbrief hinter ihn erlassen. Der Steckbrief hatte aber keinen Erfolg, weil Thormann sich auf Grund der gefälschten Papiere eine Anstellung als Magistratsassessor in Weiskau verschaffte und 1910 als Magistratsassessor nach Bromberg ging, wo er die Tochter eines hohen Staatsbeamten heiratete und eine bedeutende Stellung erhielt. Thormann hatte früher bei großen Grundstücksverkäufen in der Nähe von Berlin

keine Hand mit Spiel gehabt. Seine Wahl zum Bürgermeister in Kassel veranlaßte er hauptsächlich seinen guten Beziehungen durch seine Heirat. — In der Akte wird auch aus Kassel gemeldet, daß Alexander trat hier außerlich fähig und selbstbewußt auf. Er äußerte oft, er habe sich aus den kleinsten Verhältnissen heraus zu der jetzigen Stellung emporgearbeitet. Die Beendigung seiner Studien habe er durch umfassende journalistische Arbeiten ermöglicht. Er sei Mitarbeiter einer Anzahl erster Berliner Zeitungen gewesen. Alexander wohnte sehr elegant eingerichtet in der besten Gegend der Stadt. Am Nachmittag fand eine geheime Sitzung der beiden städtischen Körperschaften unter Hinzuziehung von Pressevertretern statt. Der erste Bürgermeister Puch erklärte, ein Schaden in wirtschaftlicher, Finanz- und Verwaltungstechnischer Hinsicht erwachse der Stadt Kassel nicht. Wie jetzt sei alles in Ordnung befunden worden. — Weiter wird noch gemeldet: Vor kurzem fingierte Alexander einen Einbruch in sein Amtszimmer, um dann angeblich zu fannern, daß ihm die Papiere über sein Affärenprogramm und seine Doktorarbeit gestohlen worden seien. Auf die eingehende Untersuchung des ersten Bürgermeisters hat er später zugegeben, daß die Papiere nicht abhanden gekommen seien. In seinen Personalien hat er angegeben, seine Verwandten mehr zu haben mit Ausnahme eines Onkels aus Manila, der in Moskau wolle. Dieser Onkel hat in Moskau vor Gericht eidestrichliche Aussagen über Alexander gemacht. Es hat aber den Anschein, daß sich Alexander selbst nach Moskau begeben und diese Aussagen gemacht hat.

Hannau. Die Errichtung eines Mainhafens durch die Stadt Hannau dürfte nunmehr endgültig ausgegeben werden. Der Magistrat hatte bei der Gemeindeverwaltung Großhain beantragt, das zur Hafenanlage erforderliche Gelände für eine Mark von Quadratmeter der Stadt Hannau zu überlassen und in die Länge, die eingehende Untersuchung des ersten Bürgermeisters hat er später zugegeben, daß die Papiere nicht abhanden gekommen seien. In seinen Personalien hat er angegeben, seine Verwandten mehr zu haben mit Ausnahme eines Onkels aus Manila, der in Moskau wolle. Dieser Onkel hat in Moskau vor Gericht eidestrichliche Aussagen über Alexander gemacht. Es hat aber den Anschein, daß sich Alexander selbst nach Moskau begeben und diese Aussagen gemacht hat.

Mannheim. Nachträglich werden Einzelheiten über einen verbrecherischen Anschlag einer Frau bekannt, der fast unglücklich scheiterte. Die Frau des in der Unterstadt wohnenden Paders Josef Henig ging mit ihrem Gatten, einem jungen Kaufmann, flüchtig. Bevor sie sich entfernte, schloß sie ihre beiden kleinen Kinder von vier und sechs Jahren ein, besaß den Gashahn und telefonierte alsdann ihrem Mann, sie gehe jetzt fort, die beiden Kinder werde er nicht mehr lebend antreffen. Der Mann eilte sofort nach Hause und konnte die Kinder retten, das ältste war allerdings schon betäubt. Die Staatsanwaltschaft hat die Sache in Händen. Der Aufenthalt der Frau konnte noch nicht ermittelt werden.

Darmstadt. Am Sonntag nachmittags wurde auf den 5.11 Uhr in Verne einlaufenden Personenzug geschossen. Die Kugel durchschlug ein Abteilfenster und verletzte einen Reisenden am Kopf. Als Täter wurde ein junger Mann W. nachweislich ermittelt, der zugegeben hat, auf den Zug aus einem Dinstützgewehr geschossen zu haben, um den Reisenden Angst einzujagen. Es ist in der letzten Zeit vor der Station Verne auf fahrende Züge wiederholt geschossen worden.

Frankfurt a. O. In der Nacht zum Sonntag wurde der Straßenwärter Böttcher, dem der Dienst an der Eisenbahnbrücke über die Oder obliegt, ermordet aufgefunden. Von der Station aus bemerkte man die Tat, als der Beamte in seinem Stachhaus aus mehrfachen Klingeln keine Antwort gab. Man begab sich dorthin und fand Böttcher in einer Blutlache. Der Ermordete war kürzlich in einem Prozeß vor der hiesigen Staatsanwaltschaft Hauptzeuge gegen einen Wilderer, der in der Nähe des Stachhauses sein Unwesen trieb.

Leipzig. Nach Genuß von Fleisch erkrankten am Samstag und Sonntag im Osten der Stadt etwa 70 Personen, von denen sich jedoch die meisten auf dem Wege der Besserung befinden. Nach Mitteilung des Gesundheitsamts ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Erkrankungen auf den Genuß des Fleisches eines ungeschlachteten Kalb zurückzuführen sind, deren Stücke jedoch vor schriftmäßigem Abgeschlachten waren. Zur Verhütung weiterer Erkrankungen sind die ungeschlachteten Rindern getötet worden.

Dem Beispiel Preußens folgend, hat das württembergische Kriegsministerium angeordnet, daß die Übungen des Feuerkraftstandes, soweit militärische und wirtschaftliche Gründe es gestatten, in den Wintermonaten abzuhalten sind. Bei der Wahl des Zeitpunktes ist auf die Interessen der bürgerlichen Bevölkerung in weitestem Umfang Rücksicht zu nehmen. z. B. auf die Befestigungs- und Entlastungsarbeiten der Landwehr, des Weinbaues, auf die Hauptarbeitszeiten einzelner Industriezweige. Auf Gefährdung von Übungen müssen die Gewerkschaften frühzeitig von der getroffenen Entscheidung unterrichtet werden.

Darmstadt. Zu einer Panik kam es am letzten Sonntag in der Filialkirche in Schöden, in der eine Anzahl Kinder zur ersten Kommunion gingen. Einer der Mädchen kam einer brennenden Kerze zu nahe. Die leichte Kleidung des Kindes fing Feuer und in wenigen Augenblicken stand es in Flammen. Einige Straßenbühler eilten sofort hinzu und sorgten dafür, daß nicht auch andere Kinder in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Flammen wurden alsbald erlosch, inwiefern hat das Kind erhebliche Brandwunden davongetragen.

Der dem Reichsgericht sind die Revisionsoverhandlung im Prozeß gegen die Grafen Fischer-Treuberg statt. Die Angeklagte war wegen Mordes, Verlesung und Betrugs zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten Gefängnis und 1500 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Gegen dieses Urteil legten sowohl die Angeklagte, als auch die Staatsanwaltschaft Revision ein. Das Reichsgericht verwarf beide Revisionen als unbegründet.

Eine Diebstahls-Tagelohn. Eine Tragödie, die erst jetzt zur Kenntnis der Öffentlichkeit kommt, hat sich am Sonntag in der Kaserne des Grenadier-Regiments Nr. 100 in Leipzig abgespielt. Der im 2. Jahre dienende Soldat Meier aus Hannover war gerade dabei, den Schrank des Waffnenmeisters Bernart zu erbrechen, weil er wußte, daß darin eine größere Geldsumme, etwa 400 Mark befanden. Als der Waffnenmeister in das Zimmer trat und Meier überraschte, ergriff dieser einen Hammer und zertrümmerte dem Waffnenmeister den Schädel. Bernart brach schwer verletzt zusammen. Meier flüchtete und konnte in der Kaserne zunächst nicht aufgefunden werden. Später fand man ihn in einer Scheinstube tot am Boden liegend. Er hatte sich mit seinem Dienstgewehr in den Mund geschossen, wobei der Schuß vollständig ausnahmslos platzte. Die Leiche Meiers wurde bereits nach Hannover zur Beerdigung transportiert.

Eine lebenswerte Maßregel des Sächsischen Kriegsministeriums ist die scharfe Stellungnahme gegen das Auspielen der Herde. Für die durch die jetzige Heeresvermehrung bedingten Rekrutierungen von Kriegssoldaten ist verfügt: „Herde mit lupinischer Schweine werden nicht angekauft.“ Ferner steht unter den Bedingungen: „Die Verkäufer werden ersucht, die Schweine der Herde (also die Schweinehaare) nicht übermäßig zu beschneiden.“ — Es gerät uns diese scharfe Stellungnahme besser, als die viel malterte des Preussischen Kriegsministeriums, welche unter den Verkaufsbedingungen nur anführt: „Die Verkäufer werden aufgefordert, die Schweinehaare der Herde nicht zu verkürzen.“ Warum konnte man in Preußen nicht entschiedener sein?

Eine Kaiser-Anekdote. Vom Aufenthalt des Kaisers auf Korsu wird eine hübsche Anekdote erzählt. Bei einem Besuch der Kasernengasse am Morgenstempel, wo gerade in letzter Zeit reiche und interessante Feste gemacht wurden, nahm der Kaiser eine alte Scherze auf, spielte sie mit der Hand fauler und rief folgende Worte ein: „Doppelt seinem lieben Dorf.“ Die Scherze mußte dann vergraben werden. Dagegen zog der Kaiser einen der Arbeiter mit ins Komplot, und als Professor Dorf, der beinahe die Ausgrabungen auf Korsu leitete, sagte, grub der Arbeiter die Scherze mit der rechten Hand aus und überreichte sie Professor Dorf. Der sagte über den gefundenen Spott und bat nur, die Scherze als Andenken behalten zu dürfen, was der Kaiser gern gestattete.

Die Elefanten des Königs von Bagdad. In der Wiener „Zeit“ wüch ein in Sofia wohnender Oesterreicher folgende Mitteilung: Für jene, die sich in Europa für den tapferen König der

